

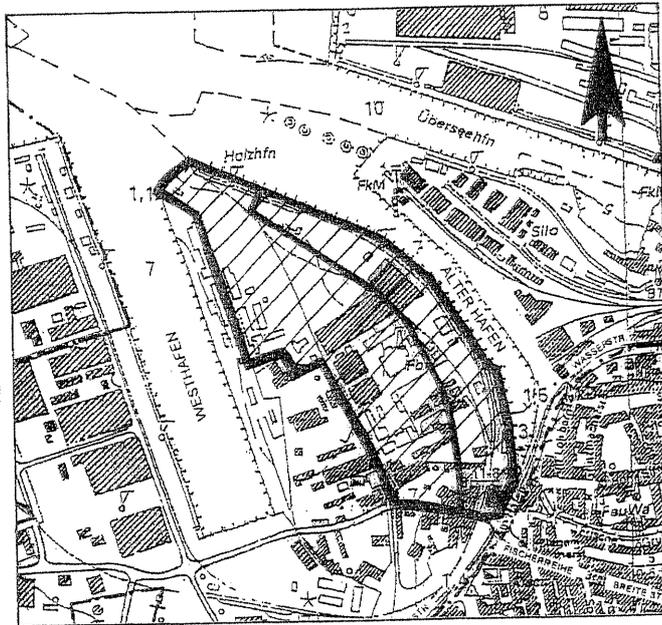
## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung des Sondergebietes Tourismus und Erholung im Bereich Holzhafen in Gewerbe- und Mischgebiet“
- Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden: vom ehemaligen Holzhafen
- im Osten: vom Hafenbecken Alter Hafen
- im Süden: von der Zufahrtsstraße zum Holzhafen
- im Westen: von der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbe-  
fläche östlich des Westhafens (ehemaliger „Boizenburgkai“)

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. April 1999 gefasste Abschließende Beschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung des Sondergebietes Tourismus und Erholung im Bereich Holzhafen in Gewerbe- und Mischgebiet“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. Juli 1999, Aktenzeichen VIII 230e-512.111-06.000 (19. Ä.), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 9. Oktober 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin